

## Allgemeine Rahmenbedingungen

- Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden, Privatpersonen, Vereine und Institutionen.
- Gefördert werden ausschließlich investive Maßnahmen.
- Die Gesamtprojektsumme darf 20.000 € (brutto oder netto, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Projektträgers) nicht überschreiten.
- Das Projekt muss in die Regionale Entwicklungsstrategie der LEADER-Region ‚Südliches Paderborner Land‘ eingeordnet werden können.
- Eine Maßnahme kann mit 80 % gefördert werden. Der Eigenanteil des Projektträgers liegt somit bei 20 %.
- Der Projektträger bestätigt schriftlich, dass der Eigenanteil durch ihn gesichert ist.
- Spenden, welche zweckgebunden für das beantragte Projekt, gespendet wurden, gelten als Einnahmen. Diese müssen unbedingt angegeben werden. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben und somit die Fördersumme. Dies gilt sowohl für zweckgebundene Spenden die vor, aber auch nach der Bewilligung der Maßnahme entgegengenommen wurden.
- Die Umsetzung der Maßnahme darf erst nach der Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrages beginnen und muss im Kalenderjahr 2024 abgeschlossen werden.
- Alle eventuell benötigten bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen müssen durch den Projektträger eingeholt sein.
- Wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass nötige Genehmigungen nicht eingeholt wurden, können die Fördergelder zurückverlangt werden.
- Der Träger ist für 5 bzw. 12 Jahre nach Fertigstellung für die geförderte Maßnahme verantwortlich und muss diese pflegen und bei Beschädigung Instandsetzen oder auch ersetzen.
- Bei Nichtbeachtung - innerhalb der folgenden Fristen - können Fördergelder zurückverlangt werden
- technische Geräte/Maßnahmen = 5 Jahre
- Baumaßnahmen = 12 Jahre.

## *Kostenplausibilität der Fördermaßnahme*

- Generell verpflichtet sich der Projektträger den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu befolgen. Das heißt, es gilt das Minimal- (ein bestimmtes Ziel mit möglichst wenig Mitteln zu erreichen) und das Maximalprinzip (mit gegebenen Mitteln einen möglichst großen Nutzen zu erzielen).
- Maßnahmenbestandteile (Gewerke) bis 1.000 € netto = ein Angebot
- Maßnahmenbestandteile (Gewerke) bis 10.000€ netto = zwei Angebote
- Maßnahmenbestandteile (Gewerke) ab 10.000 € = drei Angebote
- Ausreichend sind z.B. auch Preisfragen aus dem Internet die ein Datum, die Mehrwertsteuer und die Gesamtsumme enthalten.
- Eine begründete Absage eines potenziellen Zulieferers kann notfalls auch zur Plausibilisierung ausreichen.

## *Umsetzung und Abrechnung der Fördermaßnahme*

- Liegt ein positiver Gremienbeschluss für einen Förderantrag vor, wird mit dem Projektträger ein Weiterleitungsvertrag geschlossen. Nur mit diesem Vertrag darf das Kleinprojekt umgesetzt und die Aufträge vergeben werden. Erfolgt vor der Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrages eine Auftragsvergabe oder wird anderweitig mit der Maßnahme begonnen, gilt dies als vorzeitiger Maßnahmenbeginn. Das Projekt kann dann nicht mehr gefördert werden.
- Die Abrechnung erfolgt im Erstattungsprinzip. Das bedeutet, der Projektträger finanziert die Maßnahme vollständig vor. Nach der Zahlung der Rechnungen stellt der Projektträger einen Auszahlungsantrag an das Regionalmanagement ‚Südliches Paderborner Land‘ und belegt die Zahlung durch Rechnungen und Zahlungsnachweise. Anschließend erfolgt eine Erstattung bis höchstens 80 % der Gesamtkosten an den Projektträger.
- Bis spätestens zum 30. November 2024 sind dem Regionalmanagement die finalen Originalrechnungen und die entsprechenden Kontoauszüge als Zahlungsbelege vorzulegen.
- Falls das Förderprojekt nicht Fristgerecht abgeschlossen wird, kann die Förderung in voller Höhe aberkannt werden.